

STAATLICHE BEIHILFEN

C 46/98 (ex N 791/97)

Italien

(98/C 269/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS vom 18. Dezember 1996)***Mitteilung der Kommission nach Artikel 6 Absatz 5 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 an andere Mitgliedstaaten und interessierte Parteien betreffend der italienischen Beihilfen an Acciaierie di Bolzano**

Mit dem folgenden Schreiben hat die Kommission die italienischen Behörden über ihre Entscheidung in Kenntnis gesetzt, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 einzuleiten:

„Mit Schreiben vom 25. November 1997 hat die italienische Regierung die Kommission von der Absicht der Behörden der Autonomen Provinz Bozen in Kenntnis gesetzt, dem Stahlunternehmen Acciaierie di Bolzano (im folgenden kurz ‚AB‘) staatliche Beihilfen zu gewähren. Es handelt sich um

- a) Umweltschutzbeihilfen in Höhe von insgesamt 10,8 Mrd. ITL zur finanziellen Unterstützung von Umweltschutzinvestitionen im Gesamtwert von 49,5 Mrd. ITL;
- b) Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Höhe von insgesamt 1,6 Mrd. ITL zur Förderung von FuE-Projekten im Gesamtumfang von 7,8 Mrd. ITL.

Die FuE-Beihilfen bestehen im wesentlichen aus Zuwendungen für die Entwicklung eines neuartigen Verfahrens zur Herstellung einer neuen Produktfamilie aus hochreinem nichtrostendem Stahl für bestimmte Nischenmärkte. Forschungsschwerpunkte sind die kritischen Phasen der Produktion und Betriebspraxis, d. h. das Schmelzen und Frischen des flüssigen Metalls. Das begünstigte Unternehmen verpflichtet sich, die neuen Herstellungsverfahren und die Eigenschaften der nichtrostenden Stähle zu verbreiten.

Die Umweltschutzbeihilfen werden für Investitionen gewährt, die AB gemäß einer mit den Behörden der Provinz Bozen am 31. Juli 1995 geschlossenen Vereinbarung zum Schutz der Umwelt durchzuführen hat:

- a) Errichtung einer neuen Anlage zur Erfassung und Behandlung von Primär- und Sekundärabgasen und zur Verringerung der Schallemissionen im Stahlwerksbereich durch Einhausung des Schmelzofens;
- b) Errichtung einer neuen Förder- und Beschickungsanlage, mit der die Staubemissionen der Ferrolegierung

gen und staubhaltigen Materialien reduziert werden sollen;

- c) Installation einer neuen geschützten Sektion zur Erneuerung der Gießpfannen, in der siliziumhaltige Staubemissionen vollständig unterdrückt werden;
- d) Entfernung der asbesthaltigen Gebäudedächer;
- e) Installation einer neuen Anlage zur Überwachung von Nachverbrennungsabgasen, um die stark luftverunreinigenden Schwefeldioxidemissionen zu beseitigen und den Gehalt von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Stickoxiden in der aus dem Kamin ausströmenden Abluft auf ein Mindestmaß zu begrenzen;
- f) Installation einer neuen Anlage zum Absaugen und zur Reduzierung von Abgasen und Oxiden im Vorwärmwerk;
- g) Installation einer neuen Abwasserreinigungsanlage;
- h) Installation einer neuen Schlackenaufbereitungsanlage;
- i) Installation einer neuen umweltfreundlichen Anlage zum chemischen Entzundern des Stahls in Rollen mit Rückgewinnung der verbrauchten Badflüssigkeiten, die nicht entsorgt werden können, weil sie Säuren enthalten und giftig sind.

Da mit allen diesen Investitionen ein Umweltschutzniveau erreicht wird, das die verbindlichen Umweltnormen deutlich übertrifft, beabsichtigen die italienischen Behörden, dem Unternehmen gemäß Ziffer 3.2.3.B des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Umweltschutzbeihilfen⁽¹⁾, wie in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission⁽²⁾ (im folgenden ‚der Stahlbeihilfenkodex‘) bestimmt, Beihilfen bis zu einer Höhe von 30 % der beihilfefähigen Kosten zu gewähren.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 10.3.1994.

⁽²⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1996.

Beihilferechtliche Würdigung

Als Hersteller von Edelstahlzeugnissen, wie sie in der Anlage I zum EGKS-Vertrag aufgeführt sind, fällt AB unter die Bestimmungen des EGKS-Vertrags. Nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag werden von den Mitgliedstaaten bewilligte Subventionen oder Beihilfen in jedweder Form als unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt für Kohle und Stahl innerhalb der Gemeinschaft angesehen und somit aufgehoben und untersagt.

Die Fälle, in denen Beihilfen gegebenenfalls von diesem grundsätzlichen Verbot freigestellt werden können, sind im Stahlbeihilfenkodex ausdrücklich und erschöpfend aufgeführt: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Artikel 2), Umweltschutzbeihilfen (Artikel 3) und Schließungsbeihilfen (Artikel 4).

Die Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Nach Artikel 2 des Stahlbeihilfenkodex können Beihilfen zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungsausgaben von Eisen- und Stahlunternehmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, sofern sie mit den Regeln übereinstimmen, die im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen^(*) festgelegt sind.

Für die vorliegende Entscheidung sind u. a. folgende Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens maßgeblich:

- Die Bruttobeihilfeintensität für ein industrielles Forschungsvorhaben darf der Kommission zufolge grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Projektkosten nicht überschreiten. Für die vorwettbewerbliche Entwicklung sieht die Kommission aufgrund der Nähe zum Markt einen Fördersatz von höchstens 25 % der beihilfefähigen Projektkosten vor. Diese Fördersätze können allerdings um 15 % angehoben werden, wenn das Projekt im Rahmen eines gemeinschaftlichen FuE-Programms durchgeführt wird.
- Industrielle Forschung ist definiert als planmäßiges Forschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können.
- Projekte zur vorwettbewerblichen Entwicklung können nur gefördert werden, wenn sie nicht für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können.
- Staatliche FuE-Beihilfen müssen ein Anreiz für die Begünstigten sein, zusätzliche, über die Tagesgeschäfte hinausgehende FuE-Anstrengungen zu unter-

nehmen. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Kommission die Entwicklung der FuE-Ausgaben, die Anzahl des FuE-Personals und das Verhältnis von FuE-Ausgaben zum Umsatz.

Der beschriebene Sachverhalt legt in dieser Phase der Prüfung des Beihilfevorhabens den Schluß nahe, daß AB mit dem — zweifellos innovativen — Produktionsverfahren vor allem darauf abzielt, sein Produktangebot zu erweitern, um so neue rentable Märkte erobern zu können. Davon abgesehen sind die genannten Erzeugnisse bereits auf dem Markt erhältlich und werden auch schon industriell gefertigt. Außerdem hat es den Anschein, daß das Unternehmen einen beträchtlichen Teil der geplanten Investitionen in Wirklichkeit durchführt, um seine Anlagen zu modernisieren und auf die Produktion der neuen Erzeugnisse umzustellen. Es handelt sich daher nicht um die Entwicklung neuer Edelstahlzeugnisse, sondern um die Modernisierung des AB-Produktangebots und der zur Herstellung der neuen Produkte erforderlichen Anlagen.

Die von AB angeführte Dreiphasentechnik, bei der zur Verringerung des Argonverbrauchs Methangas unter Hochdruck eingeblasen werden kann, ist jedoch ein völlig neuartiges Verfahren, weil es in der europäischen Stahlindustrie noch nicht in der Praxis erprobt worden ist. Setzt diese Technik sich durch, könnten damit bei den Energiekosten und der Entkohlung Einsparungen in Höhe von 20 % gegenüber den herkömmlichen Verfahren erzielt werden.

Auch am Anreizeffekt der notifizierten FuE-Beihilfen, soweit sie das neue Produktionsverfahren betreffen, bestehen nach Ansicht der Kommission keine ernsthaften Zweifel. Die Förderung ist ein wesentlicher Anreiz für das Unternehmen, über die alltägliche Forschungspraxis hinaus nach technischen Lösungen zu suchen, um die erwähnte Dreiphasentechnik zu entwickeln. Zu diesem Zweck hat die Kommission die Entwicklung der Forschungsausgaben des Unternehmens in Augenschein genommen. Hier ist für 1998 ein Anstieg von zuvor 0,5 auf 1,5 % vorgesehen. Gleichzeitig soll die Zahl der vollzeitbeschäftigten FuE-Mitarbeiter bei AB von 9 auf 16 steigen.

Des weiteren ist festzustellen, daß AB für 1998 deutlich mehr für Forschung und Entwicklung sowie für das angemeldete Projekt ausgibt als andere Unternehmen der Branche, und zwar 0,9 bis 1 % mehr als der Durchschnitt.

Sowohl die Entwicklung des FuE-Budgets (das sich, gemessen am Umsatz, von 0,5 auf 1 % verdoppelt) und des FuE-Personalbestands (die Zahl der Mitarbeiter wird ebenfalls nahezu verdoppelt) als auch der Anteil der FuE-Ausgaben am Umsatz des Unternehmens (1,5 % gegenüber branchenweit durchschnittlich 1 %) legen deshalb nahe, daß die fraglichen Beihilfen das Kriterium des Anreizeffekts erfüllen.

(*) ABl. C 45 vom 17.2.1996.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß ein beträchtlicher Teil der betreffenden Investitionen nicht mit dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen in Einklang stehen dürften, weil sie nicht dem planmäßigen Forschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse mit dem Ziel, diese Kenntnisse zur Entwicklung neuer Produkte und/oder Verfahren zu nutzen, zu dienen scheinen und weil sie für industrielle Anwendungen oder eine kommerzielle Nutzung umgewandelt oder verwendet werden können. Die ausschließlich auf die Entwicklung der Dreiphasentechnik bezogenen Investitionsmaßnahmen könnten hingegen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Es liegt daher an den italienischen Behörden, entsprechende neue Zahlen in bezug auf die Investitionen und Beihilfen vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weist die Kommission darauf hin, daß die in Ziffer 3.1 der Notifizierung angeführten Ausgaben für Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen beim gegenwärtigen Stand der Prüfung nicht beihilfefähig zu sein scheinen, weil sie vom Unternehmen selbst im Rahmen der Umstellung der eigentlichen Produktionsanlagen am Standort Bozen beschlossen worden sind. Damit dürfte bei den geplanten Beihilfen zur Förderung dieser Investitionen kein Anreizeffekt gegeben sein.

Die Umweltschutzbeihilfen

Die fraglichen Umweltschutzbeihilfen können nach Maßgabe von Artikel 3 des Stahlbeihilfenkodex als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie mit den im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen festgelegten Regeln im Einklang stehen und die im Anhang zum Stahlbeihilfenkodex genannten Kriterien für dessen Anwendung erfüllen.

Nach dem Gemeinschaftsrahmen dürfen für Investitionen, mit denen ein gegenüber geltenden Normen deutlich höheres Umweltschutzniveau erreicht werden soll, generell Beihilfen bis zu einer Höhe von 30 % der beihilfefähigen Kosten gewährt werden. Bei Stahlunternehmen sind jedoch, wie im Anhang zum Stahlbeihilfenkodex u. a. ausgeführt, etwaige wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Senkung der Produktionskosten infolge der Investitionen ergeben, vom Förderbetrag abzuziehen. Außerdem gilt das erhöhte Beihilfeniveau im Fall von Stahlunternehmen, die die verbindlichen Umweltnormen erheblich übertreffen wollen, dem Anhang zufolge nur für das zusätzlich erreichte Umweltschutzniveau.

Mit Ausnahme der Erneuerung der Gebäudedächer und der Installation einer neuen umweltfreundlichen Anlage zum chemischen Entzundern des Stahls in Rollen (mit Rückgewinnung der verbrauchten Badflüssigkeiten, die

nicht entsorgt werden können, weil sie Säuren enthalten und giftig sind, was sich auf die Stahlerzeugung auswirken kann) dürfte es sich bei den genannten Investitionen um reine Umweltschutzmaßnahmen handeln, was bedeutet, daß keine Produktionskostengewinne in Abzug gelangen. Im übrigen wird AB, wie aus den der Kommission vorliegenden Unterlagen hervorgeht, mit den Umweltschutzinvestitionen ein Niveau erreichen, das die verbindlichen Umweltnormen deutlich übertrifft.

Die italienischen Behörden haben in diesem Zusammenhang Gutachten unabhängiger Sachverständiger vorgelegt, denen zufolge AB die primären und sekundären Staubemissionen in den gereinigten Abgasen dank der geförderten Investitionen auf 1 mg/Nm^3 senken wird. Der gesetzliche Grenzwert in Italien liegt laut Präsidialerlaß Nr. 203/88 und Ministerialerlaß vom 12. Juli 1990 bei 10 mg/Nm^3 . Außerdem werden die Abgase völlig frei von Kohlenmonoxid und Benzofuranen (PCDD und PCDF) sein, obwohl der italienische Gesetzgeber hierfür keine Grenzwerte festgelegt hat. Durch die Maßnahmen werden ferner die Schallemissionen auf unter 50 dbA — gesetzlich vorgeschrieben sind 70 dbA — gesenkt. Schwefeldioxidemissionen, für die ein verbindlicher Höchstwert von 1700 mg/m^3 gilt, werden dank der Erwärmung mit Methangas, das die Atmosphäre nicht belastet, vollständig unterdrückt. Schließlich werden die Rauch- und Staubemissionen, für die der Gesetzgeber einen Grenzwert von 150 mg/m^3 vorgesehen hat, durch Absaugvorrichtungen, die den Arbeitsplatz völlig rauch- und staubfrei machen, auf weniger als 25 mg/m^3 reduziert.

Die Kommission hat daher Grund zu der Annahme, daß AB ein deutlich höheres Umweltschutzniveau erreichen wird als der Gesetzgeber vorschreibt.

Aus der Notifizierung geht ferner hervor, daß sich das erhöhte Beihilfeniveau für die Umweltschutzinvestitionen nicht nach der Gesamtheit der Maßnahmen bemißt, sondern ausschließlich nach den Investitionen, mit denen ein zusätzliches Umweltschutzniveau erreicht werden soll.

Die Dächer der Gebäudekomplexe Sede und Erre, die für 6,5 Mrd. ITL erneuert werden sollen, sind laut Gutachten in einem so schlechten Zustand, daß die Investitionen unbedingt erforderlich sind und nicht aufgeschoben werden können. Es besteht daher Anlaß zu der Annahme, daß die Maßnahmen an den genannten Gebäudekomplexen in jedem Falle durchgeführt werden. In Übereinstimmung mit dem Stahlbeihilfenkodex stellt die Kommission deshalb fest, daß die Kosten für diese Umweltschutzinvestitionen, die zeitlich nicht hinausgezögert werden können, nicht als beihilfefähige Kosten anzusehen sind.

Die Errichtung der neuen umweltfreundlichen Anlage zum chemischen Entzundern wirkt sich eindeutig auf den Produktionsprozeß aus. Die Kommission hat den italienischen Behörden gegenüber ihre Bedenken hinsichtlich der Förderfähigkeit dieser Investitionen geäußert und darauf hingewiesen, daß nur Maßnahmen gefördert werden dürfen, die dem Umweltschutz dienen. Die italienische Regierung hat daraufhin eine Aufstellung der für Umweltschutzbeihilfen in Betracht kommenden Investitionen vorgelegt, in der die wirtschaftlichen Vorteile, die AB aus der neuen Anlage ziehen wird, in Abzug gebracht worden sind.

Die Kommission stellt daher vorläufig fest, daß außer den Mitteln, mit denen die Erneuerung der Dächer der Gebäudekomplexe Sede und Erre gefördert werden soll und gegen die hiermit das formelle beihilferechtliche Prüfverfahren eingeleitet wird, alle geplanten Umweltschutzbeihilfen grundsätzlich befürwortet werden können.

Zu den letztgenannten Beihilfen, gegen die die Kommission in dieser Phase der Prüfung keine Einwände erhebt, wird die Kommission nach Maßgabe des Anhangs zum Stahlbeihilfenkodex die Mitgliedstaaten konsultieren.

Angesichts des dargestellten Sachverhalts kann die Kommission zu diesem Zeitpunkt nicht klären, ob die FuE-Beihilfen und die Umweltschutzbeihilfen zur Erneuerung der Dächer der Gebäudekomplexe Sede und Erre mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Sie leitet daher das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 5 des Stahlbeihilfenkodex ein.

Im Rahmen dieses Verfahrens fordert die Kommission die italienische Regierung auf, sich binnen einem Monat nach Erhalt dieses Schreibens zu der Angelegenheit zu äußern.

Die Kommission weist die italienische Regierung darauf hin, daß jede unrechtmäßig, d. h. vor einer abschließenden Genehmigung durch die Kommission gewährte Beihilfe u. U. von dem begünstigten Unternehmen zurückzufordern ist. Weiterhin teilt sie der italienischen Regierung mit, daß sie durch Veröffentlichung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* auch den übrigen Mitgliedstaaten und betroffenen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben wird.“

Die Kommission fordert die anderen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den oben dargestellten Maßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion „Staatliche Beihilfen“,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel;
Fax: (+32-2) 296 98 17.

Diese Bemerkungen werden der italienischen Regierung mitgeteilt.